

Anfechtungsmöglichkeiten für Prüfungen im Assessorexamen

Das Bundesverfassungsgericht hat mit der sog. Juristen-Entscheidung vom 17.4.1991 einen Schlusstrich unter die bisherige, eher restriktive Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum Prüfungsrecht gezogen und vor allem die verfassungsrechtliche Dimension berufsbezogener Prüfungen neu definiert. Die Verwaltungsgerichte, insbesondere das Bundesverwaltungsgericht und das OVG NRW, haben seither in zahlreichen Urteilen und Beschlüssen versucht, die neuen (verfassungsrechtlichen) Anforderungen umzusetzen. Schritt für Schritt beugen sich die Justizprüfungsbehörden der neueren Rechtsprechung.

Maßgebliche Grundrechte

- Art. 3 Abs. 1 GG
- Art. 12 Abs. 1 GG
- Art. 19 Abs. 4 GG
- Art. 20 Abs. 3 GG

Stichworte

- Rechtmäßiger Ablauf des gesamten Prüfungsverfahrens
- Rechte und Pflichten bzw. Obliegenheiten des Prüflings und der Prüfungsbehörde (innerer und äußerer Prüfungsverlauf);
- Irritationseffekte i. w. S.;
- Kennziffergeheimnis und Anonymitätsgebot;
- Chancengleichheit;
- Verhältnismäßigkeit, insbes. Geeignetheit der Prüfung und Fairnessgebot;
- Kausalität von Verfahrensfehlern (Problem der Einwilligung);
- Begründungsmängel in Prüfervoten;
- Art und Umfang des Akteneinsichtsrechts, Waffengleichheit;
- Effektivität des Verwaltungsverfahrens
- rechtzeitiges und wirkungsvolles Überdenken von Prüfungsentscheidungen;
- (Verwaltungs-)Rechtsschutz;
- Unvoreingenommenheit, Sachlichkeit und Unabhängigkeit der Prüfer;
- Zulässigkeit und Bedeutung sog. Musterlösungen;
- Wesentlichkeitsgrundsatz und Parlamentsvorbehalt;
- Rechtmäßigkeit von Übergangsregelungen;

Mängel im äußeren Prüfungsverlauf

(z.B. schlecht lesbare oder unvollständige Prüfungsunterlagen; Ausgabe falscher oder missverständlicher Prüfungsaufgaben; unklare Anweisungen des Aufsichtspersonals; sonstige Organisationsmängel; Hitze; Kälte; Zug; Lärm; Erschütterungen; störende Mitprüflinge)

Nach der umfangreichen Rechtsprechung gilt folgende Faustregel:

Grundsatz

Mängel am Ende der Prüfung, d.h. unmittelbar nach Abgabe der Klausur, dem Aufsichtspersonal gegenüber rügen und auf Protokollierung der Rüge bestehen, Protokollierung selbst kontrollieren. Jeder muss formelle Mängel für sich selbst rügen, um sich später darauf berufen zu können.

Einzelfälle

Die Nichterteilung einer beantragten Schreibverlängerung muss unverzüglich gerügt werden.

PERSONALRAT DER REFERENDARE

Interessenvertretung der Rechtsreferendare im Bezirk des Kammergerichts

Die Abgabe der Klausur bzw. einzelner Blätter ist Obliegenheitspflichtverletzung des Prüfungskandidaten. Dieser trägt die alleinige Verantwortung für die pünktliche Abgabe. sollte es dennoch dazu kommen, muss der Kandidat den Positivbeweis erbringen, dass ihm durch die Verspätung kein Vorteil entstanden ist (d.h. sofort Zeugenbeweise sichern, die den genaueren Ablauf lückenlos bestätigen können, um sich Erfolgsaussichten zu erhalten.

Beeinträchtigungen, die eine bloße Irritation überschreiten (z.B. unerträglicher, länger anhaltender Baulärm, Ausgabe einer falschen Prüfungsaufgabe etc.) sind unverzüglich zu rügen und zu Protokoll zu geben.

Mündliche Prüfungen

Die Rüge muss am Ende der Prüfung zu Protokoll gegeben werden (Bsp.: schlafender, unaufmerksamer, unsachlicher oder voreingenommener Prüfer; Fragen zu Themen außerhalb des Prüfungsstoffes); es ist möglich, aber nicht nötig und grds. nicht ratsam, vor Bekanntgabe der Noten zu rügen.

Die Rüge kann jedoch auch mit schriftlicher Begründung noch am nächsten Tag erfolgen. Sie gilt noch als rechtzeitig, weil noch unverzüglich und wahrt damit dem Prüfling weiterhin seine Rechte.

So kann nach Stellungnahme des GJPA zur Rüge (was meist einige Zeit dauern kann, wohl bis drei Monate), Widerspruch binnen einer vom GJPA gesetzten Frist eingelegt werden.

Wichtig: Die Rüge bringt keine Nachteile, ist aber in der Regel die einzige Chance des Prüflings, seine Rechte zu wahren. Zudem ist darauf hinzuweisen, sich alle die Rüge und eventuell den späteren Widerspruch betreffende Punkte sorgfältig zu notieren, weil sich gezeigt hat, dass es über den langen Zeitraum des Verfahrens hinweg schwierig ist den genauen Verlauf weiterhin aus dem Gedächtnis rekonstruieren zu können.

Anfechtung durch Widerspruch und Klage

Zur Wahrung der Monatsfrist Widerspruch bzw. Klage erheben (kostenfrei!); die Begründung kann später (nach Akteneinsicht / durch einen Rechtsanwalt) nachgereicht werden; eine Verschlechterung der Note (reformatio in peius) ist rechtlich ausgeschlossen.

3. Versuch (Gnadenrecht)

Frist des § 13 Abs. 3 JAG Berlin beachten und vor Antragstellung sorgfältig (nicht bei der Prüfungsbehörde!) über die Voraussetzungen informieren.

Info-Veranstaltung

Der Personalrat der Referendare im Bezirk des Kammergerichts organisiert nach Bekanntgabe der Ergebnisse immer ein Treffen für gescheiterte Kandidaten, in dem über die Rechte der Prüflinge und die Erfolgschancen einer Anfechtung informiert wird; der Personalrat wird einen im Prüfungsrecht versierten Rechtsanwalt zu diesem Treffen einladen, der Eure Fragen beantworten wird; erfahrungsgemäß steigen die Chancen einer Anfechtung, wenn mehrere Prüflinge Informationen austauschen und Einwände gemeinsam und abgestimmt bei der Prüfungsbehörde geltend machen; es ist nicht ratsam, sich zur Information direkt an die Prüfungsbehörde zu wenden.